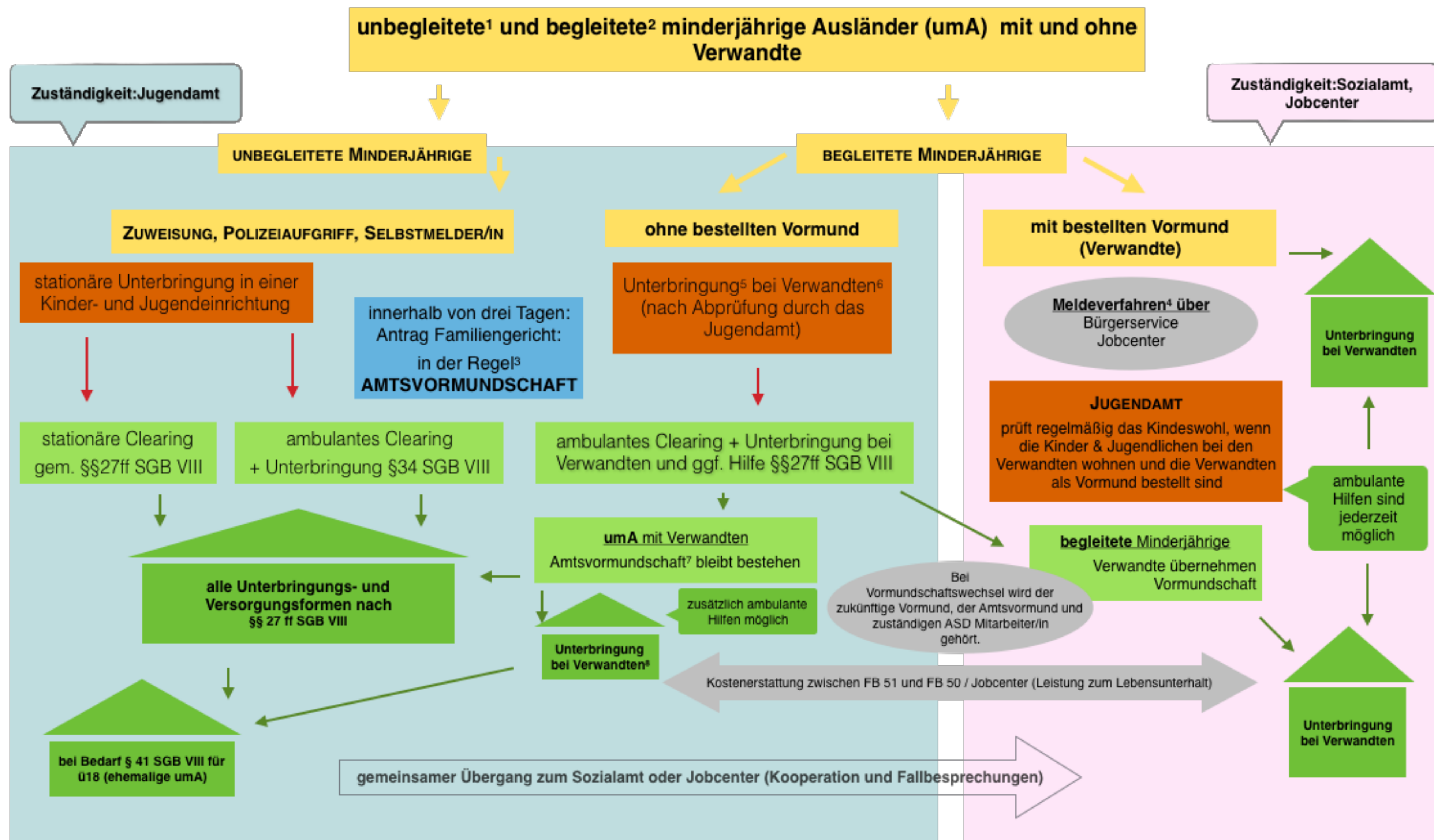


Jugendhilfeausschuss Stadt Cottbus

Information zur Situation geflüchteter Menschen in Cottbus
2. Mai 2017





¹ Die Zielgruppe wird im § 42, (1), 3. SGB VIII beschrieben mit „ein ausländisches Kind oder ein ausländischer Jugendlicher“, der „unbegleitet nach Deutschland kommt“ und bei dem sich keine „Personensorgeberechtigten- noch Erziehungsberechtigten im Inland aufhalten.“

² Verwandte sind gemäß EU-VO Art. 2 h „volljährige Onkel, die volljährige Tante oder ein Großelternteil“, auch volljährige Geschwister können in Cottbus als Verwandte gelten.

³ Die Amtsvormundschaft wird zunächst in allen Verfahren als vorrangig betrachtet bis im Sinne des Kindeswohls abschließend ein Wechsel der Vormundschaft zu einem Einzelvormund möglich und sinnvoll ist.

⁴ Eine Meldung ist vor allem in den Fällen notwendig, wenn begleitete Minderjährige einreisen oder nach Cottbus ziehen, die weder im Rechtskreis des Jugendamtes noch des Sozialamtes sind.

⁵ Die Unterbringung wird gesondert geprüft, wenn das Kind / Jugendlicher in einer Gemeinschaftsunterkunft untergebracht wird.

⁶ Das Jugendamt prüft immer die geeignete Unterbringungsform und die Eignung der Verwandten, bei der der begleitete minderjährige Ausländer untergebracht werden soll (gemäß §42 SGB VIII)

⁷ Es wird ständig geprüft, welche Form der Vormundschaft am Sinnvollsten ist: Einzelvormundschaft bei Deutschen oder Verwandten, Amtsvormundschaft oder Vereinsvormundschaft.

⁸ Es wird geprüft, ob die Unterbringung in einer GU den Kindeswohl entspricht. Ggf. wird mit dem Sozialamt über eine andere Unterbringungsform nachgedacht.

unbegleitete minderjährige Ausländer (umA) ohne Verwandte

Zuweisung MBS, Polizeiaufgriff, Selbstmelder/in

stationäre Unterbringung
in einer Kinder- und
Jugendeinrichtung

innerhalb von drei Tagen:
Antrag Familiengericht:
in der Regel
AMTSVORMUNDSCHAFT

stationäre Clearing
gem. §§27ff SGB VIII

ambulantes Clearing
+ Unterbringung §34 SGB VIII

Zuständigkeit:
Jugendamt

alle Unterbringungs- und
Versorgungsformen nach
§§ 27 ff SGB VIII

bei Bedarf
§ 41 SGB VIII für
ü18 (ehemalige
umA)

gemeinsamer Übergang
zum Sozialamt / Jobcenter
(Kooperation &
Fallbesprechung)

begleitete minderjährige Ausländer (umA) mit Verwandte ohne bestellten Vormund

Unterbringung bei Verwandten
(nach Prüfung durch das Jugendamt)



ambulantes Clearing & Unterbringung bei Verwandten
ggf. Hilfe nach §§ 27ff SGB VIII



begleitete Minderjährige
Verwandte übernehmen Vormundschaft

Zuständigkeit:
Sozialamt / Jobcenter



Unterbringung bei Verwandten
ggf. ambulante Hilfen



umA mit Verwandten
Amtsvormundschaft bleibt bestehen

Zuständigkeit:
Jugendamt



alle Unterbringungs- und Versorgungsformen nach §§ 27 ff SGB VIII

innerhalb von drei Tagen: Antrag Familiengericht: in der Regel AMTSVORMUNDSCHAFT

begleitete minderjährige Ausländer (umA) mit Verwandte als Vormund

